



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Gebühren, Änderung)

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung grundsätzlich gebührenpflichtig. Gemäss § 42 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (V BSLB, LS 413.319) werden für Beratungen und Tests für die erste Beratungsstunde Gebühren von Fr. 80 und ab der zweiten Beratungsstunde sowie für die Besprechung von Testergebnissen von Fr. 170 pro Stunde erhoben. Für die Durchführung und Auswertung von Tests beträgt die Gebühr Fr. 50 pro Stunde. Für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr ist die Beratung unentgeltlich (§ 42 Abs. 2 EG BBG). Die Verordnung enthält weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht (§ 42 Abs. 1 EG BBG in Verbindung mit § 10 V BSLB).

Die aktuellen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen, wie der Fachkräftemangel in bestimmten Branchen, die Digitalisierung auf dem Arbeits- und Bildungsmarkt, der demographische Wandel und die anhaltende Migration aus dem Ausland, erfordern die Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung von beruflichen Übergangssituationen im Laufe deren Berufs- bzw. Erwerbslebens.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die bestehende Gebührenpflicht negative Auswirkungen auf die individuelle, nachhaltige Laufbahnplanung hat. So werden erwachsene Personen aufgrund der entstehenden Kosten davon abgehalten, die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in Anspruch zu nehmen, obschon dies zur Erhaltung und Förderung der nachhaltigen Arbeitsmarktfähigkeit sinnvoll wäre. Im Zuge der nationalen Einführung von «viamia – kostenlose Standortbestimmung für Personen über 40» haben verschiedene Kantone wie beispielsweise St. Gallen, Graubünden und Luzern darauf reagiert und die Erhebung von Gebühren für Beratungen von Erwachsenen rückgängig gemacht. Im Kanton Zürich zeigt sich, dass die Inanspruchnahme einer Beratung sich vielfach auf die Klärung von Informationsinhalten im Rahmen einer Beratungsstunde beschränkt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der eigenen Laufbahn findet selten statt,

da zahlreiche Kundinnen und Kunden durch die Gebühren davon abgehalten werden, sich auf einen längeren Beratungsverlauf einzulassen. Dies ist umso problematischer, als Untersuchungen zeigen, dass umfassende Beratungen im Allgemeinen eine grössere Wirkung erzielen. Schliesslich bietet die bestehende Gebührenregelung kaum Raum für ein flexibles Reagieren in unvorhergesehenen Situationen, wie dies beispielsweise die Coronapandemie darstellte.

B. Ziele und Umsetzung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung soll künftig so ausgestaltet werden, dass sie Personen bei der nachhaltigen Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn unterstützen kann. Sie soll während der gesamten beruflichen Laufbahn Anlaufstelle für alle entsprechenden Themen darstellen. Dies bedingt unter anderem die Einführung eines Gebührenmodells, das die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens berücksichtigt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass diejenigen Personen, die einen Beratungsbedarf haben, die Leistungen in Anspruch nehmen. Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Änderung des EG BBG vorgeschlagen, wonach das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für die gesamte Bevölkerung kostenlos ist. Dieses Grundangebot soll die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken und sicherstellen, dass eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erreicht bzw. beibehalten wird. Leistungen, die über das Grundangebot hinausgehen, sollen gegen Erstattung der vollen Kosten bezogen werden können. Dies können beispielsweise umfangreichere Laufbahnanalysen mit individuell zusammengestellten testdiagnostischen Abklärungen sein. Indem sich die Kostenlosigkeit nur auf ein Grundangebot bezieht, wird sichergestellt, dass private Angebote wie z.B. Leadership-Programme nicht konkurrenziert werden.

Die bisher in § 3a V BLSB verankerte Möglichkeit des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB), im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gegen Erstattung der vollen Kosten besondere Aufträge von Dritten entgegenzunehmen, hat sich bewährt und soll auf Gesetzesstufe überführt werden.

C. Auswirkungen

In den letzten Jahren erzielte der Kanton Einnahmen aus kostenpflichtigen Beratungen von durchschnittlich rund Fr. 350 000 pro Jahr. Die erhobenen Gebühren für Veranstaltungen

betragen rund Fr. 15 000. Es ist davon auszugehen, dass diese Einnahmen durch die Einführung des kostenlosen Grundangebots grösstenteils weggefallen. Der Kantonsanteil an den Mindereinnahmen von 60% (§ 34a Abs. 1 EG BBG) beträgt rund Fr. 220 000. Hinzu kommt, dass der Kostenanteil des Kantons, der an die Stadt Zürich für die selbstständige Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 34b EG BBG ausgerichtet wird, aufgrund der durch den Wegfall der Gebühren beim AJB veränderten Berechnungsgrundlage um jährlich rund Fr. 60 000 erhöht werden müsste.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keinen administrativen Aufwand von Unternehmen, weshalb sich eine Regulierungsfolgeabschätzung erübrigt.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) (vom 14. Januar 2008)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) (Änderung vom) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Kommission für (...) vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:	
5. Abschnitt: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	<i>Besondere Aufträge</i> § 34c. ¹ Der Kanton kann im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der beruflichen Eingliederung mittels Leistungsvereinbarung besondere Aufträge von Stellen übernehmen, die selber öffentliche Aufgaben wahrnehmen.	Die Bildungsdirektion ist mit der Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Art. 49-51 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) beauftragt (§ 4 in Verbindung mit § 34). Für die Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist gemäss § 2 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (V BSLB; LS 413.319) das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zuständig. Die gesetzlichen Aufgaben bzw. das kantonale Leistungsangebot im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden in § 3 V BSLB umschrieben. Gemäss § 3a V BSLB kann das AJB gegen Erstattung der vollen Kosten zudem besondere Aufträge von Stellen übernehmen, die selber öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Diese Regelung ist auf Gesetzesstufe zu überführen.

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

Die vorliegende Bestimmung ermöglicht dem Kanton die Übernahme von Aufgaben, die besondere Fragestellungen im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der beruflichen Eingliederung betreffen. Beispielsweise können Klientinnen und Klienten der regionalen Arbeitsvermittlungszentren beraten werden, um deren Vermittlungsfähigkeit zu verbessern oder deren Laufbahngestaltungskompetenzen zu steigern und dadurch eine raschere und nachhaltigere berufliche Wiedereingliederung der Stellensuchenden zu erreichen. Weiter kann es um die Beratung, Abklärung und Begleitung von Jugendlichen in Spitalschulen hinsichtlich ihrer Berufs- oder Studienwahl gehen oder um Fragestellungen bezüglich Klientinnen und Klienten eines beitragsberechtigten Heimpflegeangebots, wenn die Ratsuchenden aufgrund ihrer besonderen Voraussetzungen Unterstützung bei der Planung hinsichtlich ihrer beruflichen Eingliederung benötigen.

Beim Kanton bzw. beim AJB sind die nötigen Fachkompetenzen für solche Aufgaben vorhanden, weshalb es weiterhin sinnvoll ist, deren Übernahme zu ermöglichen. Solche ergänzenden Aufträge sollen jedoch nur dann übernommen werden können, wenn sie von Stellen erteilt werden, die selber öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Beratungsleistungen im Auftrag von privaten Organisationen wie Coachings, Unterstützung bei der Kaderselektion oder der Rekrutierung sollen nicht unter die besonderen Aufträge fallen, um den privaten Markt an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatenden nicht zu konkurrenzieren. Die Regelung, dass solche Aufträge nur übernommen werden können, wenn die Auftraggebenden die vollen Kosten erstatten, ist neu in § 42 Abs. 3 enthalten.

² Auftraggebende Stellen können insbesondere sein:

- a. Gemeinden,
- b. die Sozialversicherungsanstalt,

Bei den auftraggebenden Stellen kann es sich insbesondere um Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt, Institutionen des Gesundheitswesens oder beitragsberechtigte Heimpflegeangebote handeln.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> c. Regionale Arbeitsvermittlungszentren, d. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, e. beitragsberechtigte Heimpflegeangebote. 	
<p><i>Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</i></p>	<p><i>Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</i></p>	<p>Die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden künftig im Rahmen eines kostenlosen Grundangebots sowie darüber hinaus gegen Erstattung der vollen Kosten erbracht.</p>
<p>§ 42. ¹ Für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden Gebühren von Fr. 50 bis 300 je Stunde für Beratung und die Durchführung von Tests erhoben. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.</p>	<p>§ 42. ¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich. Die Verordnung legt das Grundangebot fest.</p>	<p>Für die Bevölkerung im Kanton Zürich steht im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung neu ein kostenloses Grundangebot zur Verfügung. Dieses wird in der Verordnung festgelegt. Wie bisher sollen Informationsdienstleistungen in den Berufsinformationszentren kostenlos bleiben. Auch weitere Informationsdienstleistungen sollen kostenlos sein, unabhängig davon, wo und über welche Kanäle sie erbracht werden. Diese umfassen insbesondere den Infothekenservice, Kurzgespräche in der Infothek, das Betreiben des Berufswahlportals, den Versand von Newslettern (z.B. für Jugendliche am Übergang von der Sekundarstufe I in die berufliche Grundbildung oder in eine Mittelschule) und Veranstaltungen mit reinem Informationscharakter (z.B. Berufsinformationsveranstaltungen).</p> <p>Neu sollen zudem gewisse Workshops und Kurse zum kostenlosen Grundangebot gehören. Zu denken ist insbesondere an Veranstaltungen für Zielgruppen an den Übergängen I und II (von der beruflichen Grundbildung oder der Mittelschule in die Arbeitswelt oder ins Studium), wie z.B. Bewerbungsworkshops. Ebenfalls kostenlos angeboten werden sollen Veranstaltungen für weitere Zielgruppen, wenn die Bearbeitung des Themas innerhalb eines Gruppenangebotes sinnvoll ist.</p> <p>Schliesslich sollen die notwendigen Beratungsleistungen, deren Umfang in der Verordnung zu definieren sein wird, kostenlos sein.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Die Beratung von Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie die Selbstinformation in den Berufsinformationszentren sind unentgeltlich.</p>	<p>² Weitere Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können gegen Erstattung der vollen Kosten bezogen werden.</p>	<p>Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bietet auch Beratungsdienstleistungen an, die über das eingeschränkte Grundangebot hinausgehen. Bezieht jemand eine umfassende Beratung, z.B. eine umfassende Potenzialabklärung, hat sie bzw. er die vollen Kosten zu erstatten.</p>
	<p>³ Die Stellen gemäss § 34c erstatten dem Kanton die vollen Kosten.</p>	<p>Wie gemäss bisherigem Recht haben die Stellen, von denen der Kanton im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der beruflichen Eingliederung besondere Aufträge übernimmt, die vollen Kosten zu erstatten.</p>
	<p>II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	